

Teil 5

Ausschussvorlage SPA 18/85

eingegangene Stellungnahmen zu der öffentlichen Anhörung zu dem

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und zur Änderung und Aufhebung anderer Rechtsvorschriften – Hessisches Kinderförderungsgesetz (HessKiföG)

– Drucks. [18/6733](#) –

- | | | |
|-----|--|--------|
| 31. | Landesbehindertenrat Hessen, Hochheim | S. 168 |
| 32. | Barbara Akdeniz, Dezernat V, Stadt Darmstadt | S. 170 |

unaufgefordert eingegangene Stellungnahmen:

- | | | |
|-----|-----------------------------------|--------|
| 33. | Psychotherapeutenkammer Wiesbaden | S. 174 |
| 34. | Stadt Wiesbaden | S. 177 |

Landesbehindertenrat Hessen

Vorsitzender: Andreas Kammerbauer

c/o Landesarbeitsgemeinschaft Hörbehinderter Studenten und Absolventen Hessen
Hinter der Hochstätte 2 B, 65239 Hochheim am Main
Tel.: 06146-835537 E-Mail: kammerbauer@lhasa-hessen.de

Landesbehindertenrat, Andreas Kammerbauer, Hinter der Hochstätte 2 B, 65239 Hochheim am Main

Stellungnahme

zum Gesetzesentwurf der Fraktionen CDU und FDP für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und zur Änderung und Aufhebung anderer Rechtsvorschriften – Hessisches Kinderförderungsgesetzes (HessKiföG) – Drs. 18/6733

Der Landesbehindertenrat Hessen (LBR) bedankt sich für die Einladung zur öffentlichen Anhörung und gibt folgende Stellungnahme ab:

Der LBR begrüßt ausdrücklich die Einfügung der Zielvorgabe „Inklusion nach Maßgabe des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in das Hessische Kinderförderungsgesetz (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 und § 8 Abs. 1 Nr. 6).

Diese Vorgabe gilt es, nun mit Leben zu füllen.

Die Frage ist: Trägt der vorliegende Gesetzesentwurf zum Erreichen des ehrgeizigen Zieles bei? Werden Schritte in die richtige Richtung unternommen?

Zunächst ist erkennbar, dass wegen dem Konnexitätsprinzip keine weitergehenden Lösungen angestrebt wurden.

Daher soll aus der Sicht des LBR folgende Punkte neu geregelt werden:

- Personeller Bedarf (§ 25 c)
- Gruppengröße (§ 25 d)
- Berücksichtigung von Kinder mit Behinderungen (§ 25 d)
- Kostenausgleich (§ 28)
- Landesförderung von Tageseinrichtungen (§ 32)

Konkrete Vorschläge liegen vor (Verweis auf die Stellungnahmen vom Landesjugendhilfeausschuss, Main – Taunus – Kreis, Beauftragte der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderung, Lebenshilfe Hessen).

Die Option, dass die Verhandlungen der kommunalen Spitzenverbänden bezüglich „Rahmenvereinbarung Integrationsplatz“ zu dem Ergebnis führen, dass die „Integration von Kindern mit Behinderung auf dem hohen Niveau“ wie bisher fortgesetzt werden (Schreiben vom Herrn R. Rock (MdL) vom 14.12.2012), ist nach dem bisherigen Verlauf wohl eher gering.

In diesem Zusammenhang sieht der LBR eine Verletzung der UN-BRK, Artikel 4.

Artikel 4 Allgemeine Verpflichtungen

*(3) Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, führen die Vertragsstaaten mit den Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern mit Behinderungen, über die sie vertretenden Organisationen **enge Konsultationen und beziehen sie aktiv ein.***

Daher sieht der LBR hier Handlungsbedarf:

*** Einbeziehung der „Kunden“ bei Verhandlungen zwischen Kostenträger und Leistungserbringer**

Hier im konkreten Fall bedeutet dies, dass die Organisationen von Menschen mit Behinderungen neben den kommunalen Spitzenverbänden und der Liga der Freien Wohlfahrtspflege bei den Verhandlungen über die Rahmenvereinbarung Integrationsplatz beteiligt werden. Als Vorbild könnte die Patientenvertretung im Gesundheitswesen dienen.

Andreas Kammerbauer

Vorsitzender des Landesbehindertenrates

Dezernat V Postfach 11 10 61
Stadträtin Barbara Akdeniz 64225 Darmstadt

Wissenschaftsstadt
 Darmstadt



Hessischer Landtag
 Geschäftsführung Sozialpolitischer Ausschuss
 Herrn Jürgen Schlaf
 Schlossplatz 1 – 3
 65183 Wiesbaden

Stadträtin
Barbara Akdeniz

Neues Rathaus am Luisenplatz
 Luisenplatz 5a
 64283 Darmstadt
 Telefon: 06151 13-2854, 13-2855
 o. 13-2954
 Telefax: 06151 13-23 09
 Internet: www.darmstadt.de
 E-Mail: dezernatV@darmstadt.de

Datum:
 18. Februar 2013

Stellungnahme zur
 Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Gesetz zur Änderung des
 Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und zur Änderung und Aufhebung anderer
 Rechtsvorschriften (HessKiFöG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte mich bedanken, dass ich mich zu dem Entwurf des Hessischen Kinderförderungsgesetzes
 äußern kann.

Es geht um ein Gesetz mit Signalwirkung, das zeigen die kontroversen Diskussionen.

Es geht um ein Gesetz, das die Standards für die Betreuung unserer Kinder festlegt – und wenn es um
 unsere Kinder geht, dann steht doch eins fest: Es geht nicht um besser oder schlechter sondern es darf
 nur um das Beste gehen – nämlich um das Kindeswohl.

Von daher ist es nicht verwunderlich, wenn die Debatte auch emotional geführt wird.

Aus Sicht der Eltern werden optimale Rahmenbedingungen für die Betreuung ihrer Kinder erwartet, aus
 Sicht der Erzieherinnen und Erzieher gute Arbeitsbedingungen und aus Sicht der Kommune natürlich
 gute Förder- und Betreuungsstandards, die den heutigen pädagogischen Ansprüchen an Bildung und
 Erziehung gerecht werden.

Diese Standards sollten meiner Meinung nach – unabhängig von der Zahlungsfähigkeit einer Kommune –
 landesweit festgelegt werden und zwar so, dass sie den unterschiedlichen Ansprüchen einer Großstadt
 oder auch dem ländlichen Raum entsprechen. Also ist große Flexibilität verlangt.

Ganz klar ist für mich als Jugenddezernentin, dass wir beim Ausbau der Kinderbetreuung sowohl die
 Qualität als auch die Quantität im Fokus haben.

Das heißt, ein Absenken der Standards unter das Niveau der Mindestverordnung kommt für uns nicht in
 Frage, im Gegenteil wir überschreiten diesen Standard sogar.



Reale Berechnungen – wir haben den Stichtag 1.3.2012 genommen – in einer unserer städtischen Kitas in der Krippe-, Kindergarten- und Hortkinder betreut werden, zeigen allerdings, dass es laut KiFöG-Rechner zu einem Absenken der Standards kommen könnte, sofern wir diese übernehmen würden. Wir haben derzeit laut MVO in dieser Einrichtung 11,4 Stellen (nach Anhörung korrigierte Berechnung 11,27 Stellen) berechnet, laut KiFöG-Standard wären 8 Stellen (nach Anhörung korrigierte Berechnung 9,26 Stellen) vorgesehen. Der Darmstadt-Standard weist faktisch 12,91 Stellen aus, die wir tatsächlich zur Verfügung stellen.

Die Kita von der ich spreche, befindet sich in einem Soziale Stadt-Stadtteil – Sie können sich denken, dass hier der Betreuungsanspruch noch mal von ganz besonderer Relevanz ist.

An dieser Stelle ist es überhaupt nicht nachvollziehbar, warum eine städtische Einrichtung weniger Fördermittel erhält, als eine in freier Trägerschaft.

Es geht darum differenziert und rational auf den Gesetzesentwurf zu schauen – ich denke, dass die Summe der Hinweise, die Sie erhalten werden eine sehr gute Grundlage sein werden, den Entwurf nochmals an wesentlichen Stellen zu überarbeiten.

Das Ansinnen des Gesetzgebers, die verschiedenen Fördermodalitäten, Verordnungen, Richtlinien in einem Gesetz zusammenzuführen und zu vereinheitlichen, ist grundsätzlich sinnvoll und wird von mir ausdrücklich begrüßt.

Der Gesetzesentwurf birgt auch gute Ansätze in sich, wie z.B. eine hohe Flexibilität, um auf örtliche Gegebenheiten reagieren zu können. Doch aus meiner Sicht bleibt der Entwurf im Ansatz stecken, denn er ist nicht konsequent zu Ende gedacht und in systematische und hinsichtlich der finanziellen Förderung angemessenen Bestimmungen umgesetzt.

Für das erklärte Ziel, das derzeit bestehende Qualitätsniveau in den Kitas aufrecht zu erhalten, fehlen geeignete Rahmenbedingungen.

Einige Beispiele:

Ein Ziel des KiFöGs ist die hessenweite Verankerung des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplans. Dieses Ziel wird von mir begrüßt. Das Land reagiert mit entsprechenden Fördermaßnahmen auf die Forderung des Hess. Städte- und Landkreistages, dass es sich gemäß des Konnexitätsprinzips an den Kosten der Implementierung der pädagogischen Inhalte in den Kitas beteiligen muss. Mit einem Fortbildungsangebot allein ist es dabei nicht getan, wie die vergangenen Jahre gezeigt haben. Solche Prozesse müssen gesteuert, kontinuierlich begleitet und deren Umsetzung geprüft und weiter entwickelt werden.

Aus diesem Grund begrüße ich die Bezuschussung von Fachberatungen.

Doch muss sich die Implementierung des HBEP auch mit Rahmenbedingungen für die pädagogische Arbeit verzahnen.

Die Umsetzung des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplans erfolgt in Projektarbeit, in lernenden Gemeinschaften und durch individuelle Förderung.

Herr Prof. Dr. Dr. Dr. Fthenakis, der Urvater des Bildungsplans, formuliert für diesen Zweck einen Personalschlüssel von 1 Fachkraft zu 7 Kindern im Kindergarten.

Der jetzt hergestellte Bezug von 1,75 zu 25 bei Vollausslastung im Kindergarten schafft eindeutig andere Rahmenbedingungen als die, die für die Umsetzung des Bildungsplans erforderlich sind.

Bei der Berechnung des Personalbedarfs wird (gemäß § 25 c) ein Ausgleich für Ausfallzeiten durch Krankheit, Urlaub und Fortbildung in Höhe von 15 % anerkannt. Auch dies ist ein Schritt in die richtige Richtung, doch leider nicht konsequent an die Praxis angepasst.

Für die Umsetzung der zahlreichen pädagogischen Anforderungen, wie zum Beispiel die Umsetzung des HBEP, von Fortbildungen, der gestärkten Elternrechte im Sinne von Erziehungspartnerschaften, Sprachförderung, Netzwerkarbeit, interkulturelle Erziehungen und viele mehr benötigen die Kitas nicht nur die Anerkennung von Ausfallzeiten, sondern vor allem so genannte Verfügungszeiten, um diese Arbeit fachlich qualifiziert vorzubereiten.

Aus demselben Grund benötigen wir im KiFöG ebenfalls eine Personalbemessungsgrundlage für die Leitungstätigkeit in Kindertagesstätten.

Ich sehe auch die Erweiterung der Fachkräftedefinition äußerst kritisch.

Dem bestehenden Fachkräftemangel muss anders begegnet werden, wenn man den Ausbau der Kinderbetreuung realistisch vorantreiben will. Bundesweit und landesweit kursieren unterschiedliche Zahlen zum Fachkräftebedarf. Fakt ist, es sind definitiv zu wenig!

Aus dem § 32 Abs. 4 geht eindeutig hervor, dass das Land Hessen die Funktion der Kindertagesstätten als Bildungsmotor für soziale Integration erkannt hat. Viele andere Förderprogramme, wie z.B. Frühe Chancen, das „Landesprogramm zur Deutschförderung in hessischen Kindergärten“ belegen dies. In dem § 32 Abs. 4 werden Anforderungen an die Kitas formuliert, wie Kinder bzw. Familien mit Migrationshintergrund bzw. Kinder aus bildungsfernen Familien künftig gefördert werden sollen. Für diesen Zweck wird mehr Geld als bisher eingestellt. Hier stimmt die Richtung, doch ich schlage vor, im § 25 d Abs. 1 einen besonderen Berechnungsfaktor zu hinterlegen, um die personellen Voraussetzungen für diese intensive und wichtige Arbeit zu schaffen. Frühe Förderung führt zu Teilhabe und Chancengerechtigkeit – hier haben wir eine Chance, das qualifiziert einzubringen.

Wie es in der Einleitung des Gesetzesentwurfs heißt, soll die „Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung“ berücksichtigt werden. Tatsächlich wird auch der Förderbetrag für das einzelne Kind mit Behinderung von 1.540 € auf 2.340 € erhöht. Das Land beteiligt sich folglich statt wie bisher mit 9 % an den zusätzlichen kommunalen Kosten, künftig mit 14 %. Eine Erhöhung dieses Förderbetrags war schon lange überfällig.

Wir benötigen neben einer höheren Landesbeteiligung an der von der Kommune zu erbringenden Förderpauschale darüber hinaus einen zusätzlichen Berechnungsfaktor bei der Personalbedarfsberechnung gemäß § 25 d Abs. 1, um auch künftig die Rahmenbedingungen für integrative Gruppen aufrechterhalten zu können.

Nach meiner Einschätzung ist dieses besondere Angebot ein Baustein unserer angestrebten inklusiven Gesellschaft, wir dürfen die Chance nicht vertun, qualitative Rahmenbedingungen im Hinblick auf Gruppengrößenreduzierung auch im Kinderförderungsgesetz zu verankern.

Der in der Öffentlichkeit sehr kritischen Diskussion um die Vorhaltung angemessener Öffnungszeiten in Kindertagesstätten könnte sinnvoll begegnet werden, wenn im KiFöG im § 25 c ein weiterer Betreuungsmittelwert berücksichtigt wird/ Vorschlag 45 h. Eine Zeitrubrik von mehr als 35 Stunden als Obergrenze wird der Vorhaltung einer Öffnungszeit von z.B. 50 Stunden nicht gerecht. Hier muss eine Erweiterung und finanzielle Anerkennung seitens des Landes erfolgen, um auch künftig ein im Sinne von Vereinbarkeit von Familie und Beruf angemessenes Angebot hinsichtlich der Öffnungszeiten vorzuhalten.

Abschließend ist es mir wichtig nochmals festzuhalten, dass das Land zwar beabsichtigt mehr Geld als bisher in die Hand zu nehmen, um die Kommunen vor Ort zu unterstützen.

Dieses „Mehr“ aber nicht ausreichend ist, um die Kommunen, die nach wie vor die Hauptlast des Ausbaus und der Betriebskosten tragen, angemessen zu entlasten.

Wir stehen in Darmstadt vor der Aufgabe, im Hinblick auf die Erfüllung der Gesetzesansprüche U und Ü3 bei gleichzeitig wachsender Kinderzahl tausende von Betreuungsplätzen zu schaffen. Qualität und Quantität in der Kinderbetreuung ist eine gemeinsame Verantwortung von Bund, Land und Kommune!



Barbara Akdeniz
Stadträtin

Förderung im Jahr 2012 (alte Richtlinien)			FKS	MVO		DA
Belegung der Häuser zum 01.03.2012	Krippe	8	2	2,56		2,1
	Kiga	60	1,75	5,83		6,14
	Hort	38	1,5	2,88		3,15
	Leitung					1
	V.zeit					0,52
BAMBINI U3		2.400,00 €				
MVO - Förderung		33.120,00 €				
Offensive für Kinderbetreuung		11.160,00 €				
Hess. Kiga Gesetz § 6 III		7.670,00 €				
Integr. Migranten in Horten		5.115,00 €				
Hess. Kiga Gesetz § 6 IV		3.080,00 €				
Hess. Kiga Gesetz § 6 I		4.800,00 €				
Hess. Kiga Gesetz § 6 II		5.625,00 €				
BAMBINI Freistellung 3. Kiga-Jahr (ausgehend von 28% der Kiga-Plätze!)		20.400,00 €				
Summe		93.370,00 €		11,27	0,00	12,91
Förderung im Jahr 2014 KiFöG		Janusz-Korczak-Haus	U2	U2	PeBedarf	DA
ausgehend von der Belegung der Häuser zum 01.03.2012	Krippe	8	4	4	1,74	2,1
	Kiga	60			4,57	6,14
	Hort	38			1,75	3,15
Ausfallzeit 15%					1,2	
Leitung						1
Vorbereitungszeit						0,52
Gesamt		5 Gruppen				
§ 32 II Nr. 1		24.720,00 €				
§ 32 II Nr. 2		25.200,00 €				
§ 32 II Nr. 3		10.260,00 €				
§ 32 III (neu)		10.600,00 €				
§ 32 IV (jeweils 22% der Belegung!)		25.740,00 €				
§ 32 V		4.680,00 €				
§ 32 VI		5.500,00 €				
§ 32b (neu)		1.000,00 €				
§ 32c I						
(ausgehend von 28% der Kiga-Plätze)		20.400,00 €				
Summe		128.100,00 €				
				Summe:	9,26	12,91

Stellungnahme der Psychotherapeutenkammer Hessen zum Gesetzentwurf der Fraktionen CDU und FDP für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und zur Änderung und Aufhebung anderer Rechtsvorschriften – Hessisches Kinderförderungsgesetz (HessKiföG) – Drucksache 18/6733

Die Arbeitsgemeinschaft der Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen (KJP-AG) in der Psychotherapeutenkammer Hessen sieht mit großer Sorge, dass mit dem Entwurf des hessischen Kinderförderungsgesetzes entscheidende Standards der vorschulischen Betreuung, Bildung und Erziehung massiv abgesenkt werden.

Dies betrifft insbesondere folgende angedachte Maßnahmen:

- Mögliche Erhöhung der Gruppengrößen
- Reduktion von Stellen ausgebildeter Fachkräfte
- Einsatz von bis zu 20 % von sogenannten „Nichtfachkräften“.

Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und –psychotherapeuten arbeiten mit seelisch kranken Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern. Bundesweit und auch in Hessen besteht ein zunehmender Bedarf an Therapieplätzen für Kinder und Jugendliche aller Altersgruppen, so auch im Vorschulalter.

Ebenso benötigen mehr vorschulische Einrichtungen die Unterstützung und Kooperation mit beratenden und therapeutischen Angeboten, besonders in sozialen Brennpunkten. (vgl. Frankfurter Kindergartenstudie zur Prävention von ADHS, Staufenberg 2011) Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und –therapeuten sind hier häufig engagiert in Form von Kooperation mit Fachberatungen, Supervisionen und Fortbildungen. Aufgrund der pädagogischen Grundberufe vieler Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und –therapeuten können diese in einem besonderen Maß die Qualität der pädagogischen Angebote und Einrichtungen einerseits sowie die Erfordernisse seelischer Gesundheit von Kindern und Jugendlichen und der Prävention andererseits beurteilen.

Die Ursachen von Entwicklungs-, Verhaltens- und Lernstörungen sowie auch die Vorläufer schwerer Persönlichkeitsstörungen liegen aus der Sicht von Wissenschaftlern und von praktizierenden Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und –therapeuten zu einem sehr großen Teil in den Entwicklungsbedingungen der frühen Kindheit. Wissenschaftliche Studien insbesondere der Resilienzforschung haben belegt, dass ein entscheidender Faktor für die gesunde Entwicklung in der Stabilität der frühen Bindungsbeziehungen gesehen werden muss (Ahnert 2009).

Bekannt sind seit langem die Chancen der frühen Förderung von auch unter 3-jährigen Kindern in Einrichtungen, insbesondere für benachteiligte Kinder, die in ihrem täglichen Lebensumfeld weniger ergänzende Förderung erhalten können. Art. 3 Abs. 1 der Kinderrechtskonventionen der Vereinten Nationen betont, dass „bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, (...) das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt ist, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“ Wenn jedoch Mindestanforderungen, wie sie beispielsweise die „Deutsche Liga für das Kind“ in ihrem Positionspapier „Gute Qualität in Krippe und Kindertagespflege“ bereits benannt hat, nicht eingehalten werden, kann „die Anpassungsfähigkeit des Kindes überfordert, das Sicherheitsgefühl erschüttert und die seelische Gesundheit beeinträchtigt werden.“

Die frühe familiäre Erziehung wird mehr und mehr durch öffentliche Betreuung, Erziehung und Bildung ergänzt. Dies geschieht zum einen, um Eltern in ihren Aufgaben zu unterstützen und zu entlasten (Vereinbarkeitsfrage), zum anderen wurden diese Angebote als Ergebnis der Pisa-Studie massiv ausgebaut, um die in letzter Zeit neurowissenschaftlich belegte Lernbereitschaft und enorme kognitive Kapazität kleiner Kinder zu unterstützen. Ebenso zeigen aber auch neurowissenschaftliche Ergebnisse (vgl. Schore 2012, Bauer 2004) auf, dass bei kleinen Kindern eine enorme Vulnerabilität in Bezug auf Stress besteht: Stressverarbeitungssysteme entwickeln sich in der frühen Kindheit. Einmal gebahnte Muster können lebenslang maligne körperliche und seelische Auswirkungen haben.

Frühkindliches Lernen und Entwicklung benötigt daher in besonderem Ausmaß stabile Beziehungen und Strukturen, was bedeutet, dass hohe Qualitätsstandards gesetzt werden müssen. Sowohl die Frankfurter Kindergartenstudie (Leuzinger-Bohleber et al 2006) als auch die Freiburger Kindergartenstudie (Fröhlich-Gildhoff et al 2010) betonen die grundlegende Bedeutung der sozial-emotionalen Entwicklung, die als vorrangig vor einseitig kognitiver Förderung angesehen werden muss.

Die neuen entwicklungspsychologischen Erkenntnisse etwa aus der empirischen Säuglings- und Kleinkindforschung nehmen begrüßenswerter Weise immer mehr Raum in qualifizierten Aus- und Fortbildungen ein (vgl. BA-Studiengänge des Fachbereichstag Soziale Arbeit (FBTS) und des Erziehungswissenschaftlichen Fakultätentag (EWFT), Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (Wiff)), allerdings fordern die Lehrenden mehr Anstrengungen für qualifizierte Angebote.

Die Arbeit in vorschulischen Einrichtungen muss daher auf höchstem fachlichem Niveau des Personals erfolgen. In der Bildung und Erziehung von Kleinkindern sind gerade mehr entwicklungspsychologische Kenntnisse und Fähigkeiten (vgl. emotional availability Forschung, Biringen 2009) nötig als im späteren Lebensalter. Kinder im Vorschulalter benötigen konstante Bezugspersonen in einem angemessenen Betreuerschlüssel. Die Größe der Einrichtungen und die räumlichen Bedingungen müssen auf die Entwicklungsbedürfnisse kleiner Kinder zugeschnitten sein. Überschaubare Gruppengrößen sind zudem erforderlich, um in ihren Peerbeziehungen altersentsprechende Kontakte aufbauen zu können. Eltern brauchen die enge Partnerschaft zur Bezugs-Erzieherin, den ständigen Austausch und die Begleitung. Zeit für Gespräche mit den Eltern muss ebenso wie die Zeit zur Vorbereitung und Dokumentation den Fachkräften außerhalb der direkten Arbeit mit den Kindern in genügendem Umfang zu Verfügung stehen.

Aus der Sicht der KJP-AG in der Psychotherapeutenkammer Hessen sollte die Kinderförderung folgende Qualitätsmerkmale aufweisen:

- Strukturqualität: räumliche und materielle Ausstattung der Kitas, Erreichbarkeit für Eltern, zumutbare Kosten, ausreichende Arbeitszeit und Bezahlung der qualifizierten Fachkräfte.
- Prozessqualität: Umsetzung pädagogischer Konzepte auf hohem fachwissenschaftlichem Niveau unter besondere Berücksichtigung der Bindungs- und Entwicklungsbedürfnisse kleiner Kinder.

Die KJP-AG warnt deshalb davor, die Standards für Kindertagesstätten und Krippen nach rein betriebswirtschaftlichen Kriterien festzulegen. Die Zuordnung des Fachpersonals ohne ausreichende Festlegung eines Erzieher-Kind-Schlüssels und die Aufweichung der fachlichen Qualifikation auch nur eines Teils des Personals steht der proklamierten Intention einer Verbesserung der Kinderförderung diametral entgegen.

Literatur:

- Ahnert, L.(2009) Öffentliche Kinderbetreuung auf dem Prüfstand
entwicklungspsychologischer Forschung, Antrittsvorlesung Univ. Wien
<http://www.dieuniversitaet-online.at/beitraege/news/lieselotte-ahnert-ausserfamiliaere-kinderbetreuung/587/neste/7.html>
- Bauer, J. (2004) das Gedächtnis des Körpers, München
- Biringen, Z.(2009): The universal language of love, EA Press
- Fröhlich-Gildhoff, K. (2010): Resilienzförderung im Kita-Alltag München
- Leuzinger-Boleber, M. et al. : ADHS -Frühprävention statt Medikalisierung, Göttingen 2006
- NICHHD Child Care Research Network (Hrsg)(2005): Child Care and Child Development, New York
- Rass, E. (2012) Allan Schore: Schaltstellen der Entwicklung Stuttgart
- Pedrina, F.(2006): Mütter und Babys in psychischen Krisen, Frankfurt
- Staufenberg, A.(2011): Zur Psychoanalyse des ADHS
- Fachbereichstag soziale Arbeit(FBTS),Erziehungswissenschaftlicher Fakultätentag(EWFT):
Studiengangstag Pädagogik der frühen Kindheit:
<http://www.fbts.de/arbeitskreise/paedagogik-der-kindheit.html>
- Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Bildung (Wiff)
<http://www.weiterbildungsinitiative.de/>

Wiesbaden, 6.März 2013

Psychotherapeutenkammer Hessen
Gutenbergplatz 1
65187 Wiesbaden
www.ptk-hessen.de



51

07. März 2013

Telefon: 3443

Telefax: 5973

E-Mail: Amtsleitung.Amt51@wiesbaden.de

**Bewertung des Entwurfs zu einem Hessischen Kinderförderungsgesetz (HessKiföG);
hier KT-Bereich geregelt in den §§ 25 b - 32**

Mit dem HessKiföG sollen das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) und mehrere untergesetzliche Regelungen (Verordnungen, Richtlinien, Grundsätze) zusammengefasst und zum Teil verändert werden.

In der kritischen öffentlichen Diskussion ist der Vorwurf nicht ausreichender vorbereitender Beratung in den entsprechenden Fachgremien, fehlender Transparenz der Auswirkungen und der möglichen Standard-Verschlechterung prägend. Umstritten ist nach wie vor auch die finanzielle Ausstattung der Förderung: Das Land kündigt einer Erhöhung des Fördervolumens von 355,8 Mio. € auf 424,5 Mio. € an, der Hessische Städtetag spricht in seiner Stellungnahme zu dem Gesetz von einer „Reduzierung der originären Landesförderung“. Ein hoher Anteil stamme vom Bund und aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs und werde somit den Kommunen an anderer Stelle entzogen.

Im Folgenden sollen einige Kernpunkte erörtert werden, die auch in der öffentlichen Diskussion die Hauptrolle spielen:

1. Fachkräfte-Definition (§ 25 b),
2. Gruppengröße (§ 25 d),
3. Personalausstattung (§ 25 c),
4. Bemessung der Zuschüsse (§ 32 ff.)

Zusätzlich soll hier die öffentlich nicht beachtete Neuregelung zu

5. Kostenausgleich (§ 28)

behandelt werden.

Als Anlage ist diesem Vermerk eine Gegenüberstellung der momentan gültigen Regelungen mit den entsprechenden Änderungsvorhaben im HessKiföG beigelegt.

1. Fachkräfte-Definition

Das HessKiföG übernimmt in großen Teilen die bisherigen Definitionen aus der Mindestverordnung (MVO), nimmt aber für die Mitarbeit (nicht Leitung) in einer Gruppe eine Erweiterung des Fachkraftbegriffs vor:

In § 25 b, Absatz 2 Nr. 4 werden „Personen mit fachfremder Ausbildung im In- oder Ausland“ unter bestimmten Voraussetzungen für eine Beschäftigung in der Kinderbetreuung zugelassen. Voraussetzungen sind Erfahrung, bestimmte Bildungsabschlüsse, Eignung, zeitnahe fachliche Weiterbildung nach Aufnahme der Tätigkeit und Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

Der Anteil dieser Mitarbeiter darf höchstens 20 % des Personalsbedarfs der Einrichtung betragen.

Bewertung: Die Öffnungsklausel ist bei Ausübung der Kontrolle des öffentlichen Jugendhilfeträgers beherrschbar; eine Absenkung des Qualifikationsniveaus vermeidbar. Bei verantwortungsvoller Auslegung und entsprechendem Personaleinsatz kann die Heranziehung anderer Professionen pädagogisch sogar von Nutzen sein.

2. Gruppengröße

Hier lässt der Gesetzentwurf größere Gruppen zu, als sie die MVO bisher vorsieht:

	Plätze gemäß MVO	Plätze gemäß HessKiföG
Krippe	8-10	Bis vollendetem 2. Lebensjahr 10 2. - 3. Lebensjahr 16,67 je nach Altersmischung über 10
Elementar	15-25	25
Hort	15-20	25

Bewertung: Wie an anderen Stellen (siehe z. B. Personalausstattung) gibt der HessKiföG-Entwurf hier keine Vorgabe zur Gestaltung der Gruppengrößen, sondern beschreibt die Grenzen, die bei der Vergabe einer Betriebserlaubnis zu beachten sind. Auch räumliche Gegebenheiten beeinflussen die zulässige Gruppengröße. Allerdings hat die tatsächliche Anzahl der Kinder in einer Gruppe bzw. Einrichtung am Stichtag 01. März des laufenden Jahres Auswirkungen auf die Berechnung der Landeszuschüsse (s. 4. Bemessung der Zuschüsse).

Es bleibt, wie bisher in einem etwas anderen Rahmen auch, im Ermessen des öffentlichen Jugendhilfeträgers, Betreuungsstandards zu definieren und zu bezuschussen. Die in Wiesbaden weitgehend einheitlichen Standards (Krippe 10 Plätze, Elementar 20+ Plätze, Hort 20 Plätze), wie sie in langjähriger Entwicklungsarbeit der öffentlichen und freien Träger und in Beschlüssen der Körperschaften festgelegt wurden, bleiben natürlich auch vor dem Hintergrund des Gesetzesentwurfes zulässig und sollten beibehalten werden.

3. Personalausstattung

Bezugsgrößen für die Berechnung des Personalbedarfs sollen nicht mehr die Gruppe und die Öffnungszeit sein, sondern sie soll sich aus der Zahl der Kinder und der gemittelten Betreuungszeit sowie eines 15 %igen Ausgleichsfaktors für Krankheit, Urlaub und Fortbildung ermitteln. Es wird das Produkt aus „Fachkraftfaktor“ (Personalanteil/Kind je nach Altersstufe) und dem „Betreuungsmittelwert“ (aus Korridoren für vereinbarte wöchentliche Betreuungszeiten abgeleitet) und Ausgleichsfaktor ermittelt. Die folgende Tabelle zeigt die zulässigen Veränderungen in der Personalausstattung.

	VZÄ gemäß MVO**	VZÄ gemäß HessKiföG (inkl. Ausgleichsfaktor)***
Krippe* 10 Kinder 10 Std. Öffnung	2,56	2,51
Elementar* 20 Kinder 9 Std. Öffnung	2,02	1,75
Hort* 20 Kinder 9 Std. Öffnung	1,73	1,5

* Wiesbadener Standard

** Vollzeitäquivalen

*** Jedes Kind mit einer geringeren Betreuungszeit als hier angegeben, reduziert/verschlechtert den vorzuhaltenden Personalschlüssel)

Bewertung: Wie unter „2. Gruppengröße“ schon beschrieben, setzt auch die Regelung zur Personalausstattung keine feste Größe, sondern beschreibt eine Mindestausstattung, die für die Erteilung einer Betriebserlaubnis maßgeblich ist. Dabei werden allerdings an zwei Stellen kritikwürdige Vorgehensweisen gewählt: Bei der Berechnung der Fachkraftfaktoren werden nicht die tatsächlichen Gruppengrößen oder ein Durchschnittswert aus der MVO gewählt, sondern die dort vorgesehenen (praktisch aber selten realisierten) Maximalwerte herangezogen, für den Hort wird diese sogar erhöht. Dies führt zu einem geringeren Fachkraftfaktor (= Personalausstattung pro Kind). Bei der Festlegung der Betreuungsmittelwerte werden nicht die in einer Großstadt und auch sonst weit verbreiteten tatsächlichen Öffnungszeiten zugrunde gelegt, so dass den in Wiesbaden weitgehend üblichen Wochenöffnungszeiten von 50 Stunden in der Krippe und jeweils 45 Stunden im Elementarbereich und im Hort ein Maximalwert von 42,5 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit gegenüber steht, was wiederum zu einer geringeren Personalbedarfsrechnung führt.

Beide Elemente zusammen genommen ergeben dann eine schlechtere Personalbedarfsrechnung als sie momentan auf Grund der MVO und Wiesbadener Festlegungen gegeben ist.

Auch hier sollte der gegebene Ermessensspielraum genutzt und von einer Verschlechterung der Personalausstattung in allen Wiesbadener Kindertagesstätten abgesehen werden.

4. Bemessung der Zuschüsse

Im u3-Bereich orientiert sich die Förderung pro Kind nach wie vor an der täglichen/wöchentlichen Betreuungszeit, die Stufung wird beibehalten, die Förderbeträge

werden zwischen 29 % (3.100 € statt 2.400 €) und 72,5 % (2.070 € statt 1.200 €) pro Kind und Jahr gesteigert.

Im Elementarbereich werden die Förderbeträge nun auch wie im u3-Bereich nach Betreuungszeiten gestaffelt. und zwischen 212 % (500 € statt 160 €) und 625 % (580 € statt 80 €) pro Kind und Jahr gesteigert. Generell wird an der höheren Förderung Freier Träger gegenüber öffentlichen Trägern festgehalten. Die Schulkinderbetreuung in Gruppen soll nicht mehr gefördert werden (bisher 300 € pro Platz und Jahr); für Schulkinder in Kindergemeinschaftsgruppen werden ähnliche Staffellungen und Beitragserhöhungen ins Auge gefasst wie im Elementarbereich.

Es gibt darüber hinaus neue Fördersachverhalte: Tageseinrichtungen, die die Prinzipien des Bildungs- und Erziehungsplanes zur Grundlage ihrer Arbeit machen, werden pro Kind und Jahr mit „bis zu 100 €“ gefördert. Kindertagesstätten, mit einem mindestens 22 %igen Anteil „Migrantenkinder“ (in der Familie wird vorwiegend nicht Deutsch gesprochen) oder mit dem gleichen Anteil und von Kindern, deren Beiträge vom öffentlichen Jugendhilfeträger nach § 90 SGB VIII bezuschusst werden, erhalten „bis zu 390 €“ pro Kind und Jahr. Die Förderung eines Integrationsplatzes wird von 1540 € auf „bis zu 2340 €“ pro Kind und Jahr erhöht *.

Die Zuwendungen orientieren sich an der am 01. März des laufenden Jahres festgestellten Kinderzahl. Die Stichtagsregelung für den Bereich der Integrationsförderung ist kritisch zu sehen, weil die überwiegende Zahl der Kinder zum Beginn eines Kindergartenjahres aufgenommen werden, sodass im Aufnahmejahr keine Integrationsfördermittel in Anspruch genommen werden können.

Jede eingruppige Tageseinrichtung erhält eine jährliche Pauschale in Höhe von 5.500 €.

Außerhalb des hier behandelten Themenkatalogs gibt es noch neue Zuschüsse für die Beschäftigung von Fachberatungen zur Umsetzung des Bildungs- und Entwicklungsplans (BEP) (§ 32 b (1), „bis zu 500 €/Jahr pro beratener KT) und zur Umsetzung von Programmen zur Förderung von Migranten-/armen Kindern (§ 32 b (2) „bis zu 500 €/Jahr pro beratener KT). Dafür sollen jedoch auch Förderungen (wie z. B. Mittel zur Sprachförderung) entfallen. Die Förderung zur Umsetzung des BEP ist an unklare Voraussetzungen gebunden. Hier ist eine klare anspruchsberechtigte Definition erforderlich.

Bewertung: Es ist zu erwarten, dass die Landesförderung z. T. deutlich höher ausfallen wird als bisher. Daraus lässt sich aber momentan noch keine verlässliche Berechnung der finanziellen Auswirkungen für Wiesbaden ableiten. Teilweise sind Förderkriterien modifiziert (Orientierung an Kinderzahlen in bestimmten Betreuungsmodulen) und neue eingeführt, die in der zugrunde zu legenden amtlichen Statistik noch nicht ausgewiesen sind. Dies gilt auch für die neu vorgesehenen Fördergründe Migration/Einkommenssituation und deren Schwellenwert von 22 %.

Schon heute kann gesagt werden, dass selbst bei Beibehaltung des Wiesbadener Standards durch erhöhte Landeszuschüsse eine Entlastung des Sozialhaushaltes eintreten wird. Im weiteren Klärungsprozess muss noch definiert werden, welche der einzelnen Zuschusspositionen in die Kostenrechnung freier Träger vor Festlegung der städt. Zuschüsse eingeht (= Minderung des städt. Zuschussbedarfs) und welche nach Ermittlung des städt. Zuschusses dem Träger verbleiben müssen (z. B. BEP-, Migranten-, Armenförderung).

* Zur Präzisierung müssen wohl Ausführungsrichtlinien erstellt werden.

5. Kostenausgleich

Die §§ 28 alt und neu sollen die Möglichkeit regeln, dass zum Beispiel Wiesbaden gegenüber Nachbargemeinden dann einen Kostenerstattungsanspruch geltend machen kann, wenn Kinder von dort in Wiesbadener Einrichtungen betreut werden. Der § 28 alt sieht zwei Wege der Kostenermittlung vor: Es sind die tatsächlich entstandenen Kosten des öffentlichen Jugendhilfeträgers nachzuweisen und in Rechnung zu stellen oder beide Gebietskörperschaften einigen sich auf eine pauschale Abgeltung. Diese Regelung ist Erfahrungsgemäß sehr konfliktbehaftet, Wiesbaden musste in einigen Fällen den Klageweg beschreiten.

Der neue § 28 HessKiföG lässt zwar auch noch den Weg einer Vereinbarung zu (in der Regel will die zahlungspflichtige Gemeinde eine Pauschale unterhalb der tatsächlichen Kosten vereinbaren), bestimmt aber ansonsten einen konkreten Rechenweg zur Kreierung eines fiktiven Kostensatzes. Es müssen die Anteile eines Erzieherinnen-Arbeitsentgeltes (Grundentgelt, Stufe 3 im TVöD), einer festgelegten Jahressonderzahlung und sonstiger Arbeitgeberkosten, eines Zuschlags für Hilfskräfte, eines Zuschlages für Sachkosten u. s. w. bezogen auf das konkrete Kind berechnet werden. Davon abzuziehen ist die auf dieses Kind entfallende Landesförderung und ein Drittel als fiktiver Elternbeitrag (real beträgt dieser Anteil 10 % - 13 %).

Voraussetzung für die Geltendmachung der so ermittelten fiktiven Kosten ist zudem die „unverzögliche“ Unterrichtung der Wohngemeinde durch die Standortgemeinde über die Aufnahme des Kindes; es gibt aber keinerlei Meldepflicht für auswärtige Kinder bei einem Wiesbadener KT-Träger.

Bewertung: Diese Regelung ist nicht praktikabel und unsinnig. Zur Zeit hat Wiesbaden einen Erstattungsanspruch i. H. v. rund 500.000 € pro Jahr, der Teils bereits realisiert wird und teilweise noch gerichtlicher Klärung bedarf.

Zusammenfassung der wichtigsten Veränderungen durch das HKiFöG

Bisheriger Regelung	Neufassung
Fachkräfte: Nach der bisherigen Regelung mussten Mitarbeiter im pädagogischen Dienst einer Kindertagesstätte Fachkräfte im Sinne des § 2 MVO sein.	Fachkräfte: Grundsätzlich wird die bisherige Regelung nun in § 25 b HKJB integriert. Die bisherigen Fachkraftdefinitionen bleiben erhalten. Absatz 2 beider Vorschriften regelt den Begriff derjenigen, die in einer Gruppe mitarbeiten können. Wesentlich Änderung ist die Erweiterung des Fachkraftbegriffes in § 25 b Abs. 2 Nr. 4 HKJGB: Personen mit fachfremder Ausbildung im In- oder Ausland, a) die über Erfahrung in der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern und mindestens über einen mittleren Bildungsabschluss und eine abgeschlossene Fachschulausbildung oder gleichwertige Abschlüsse verfügen, b) die für die Erfüllung der Aufgabe in der Tageseinrichtung nach deren Zweckbestimmung geeignet sind, c) die sich zeitnah nach Aufnahme der Tätigkeit fachlich weiterbilden und d) deren Einsatz als Fachkraft der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zugestimmt hat; die Zustimmung soll bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Buchst. a bis c erteilt werden. Bereits nach bisherigem Recht konnten Mitarbeiter beschäftigt werden, die eine fachfremde Ausbildung absolviert hatten, wenn sie „einschlägige Berufserfahrung“ vorweisen konnten. Dies war verbunden mit der Auflage, eine sozialpädagogische Ausbildung aufzunehmen. § 25 b Abs. 2 Nr. 4 HKJGB weitet dies aus, indem nun lediglich ganz allgemein „Erfahrung in der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern und mindestens über einen mittleren Bildungsabschluss und eine abgeschlossene Fachschulausbildung oder gleichwertige Abschlüsse“ Voraussetzung sind. Weiterhin muss keine sozialpädagogische <u>Ausbildung</u> mehr aufgenommen werden sondern lediglich eine fachliche <u>Weiterbildung</u>.

	Eingeschränkt wird die Einsatzmöglichkeit dieser Mitarbeiter durch § 25 c Abs. 3 HKJGB nachdem der Anteil dieser Mitarbeiter höchstens 20 % des Personalbedarfs der Einrichtung betragen soll. Da es sich hier um eine weitere Sollvorschrift handelt, bleibt auch hier eine eng begrenzte undefinierte Lücke für Ausnahmeregelungen.
Gruppengröße: Die Gruppengröße richtet sich bisher nach § 3 MVO. Dabei liegt die Bezugsgröße bei vertraglich aufgenommenen Kindern. Die jeweilige Gruppengröße orientiert sich an den bekannten Betreuungssegmenten (Krippe mit 8 - 10 Kindern, Elementar mit 15 - 25 Kindern und Hort mit 15 - 20 Kindern). Für Kindergemeinschaftsgruppen wurden entsprechende Mittelwerte festgeschrieben.	Gruppengröße: Die Regelungen zur Gruppengröße finden sich nun in § 25 d HKJGB. Der erste wesentliche Unterschied liegt bei der Änderung der Bezugsgröße. Diese wechselt nun vom vertraglich aufgenommenen Kind hin zum tatsächlich anwesenden Kind. Die Höchstgrenze sind demnach 25 gleichzeitig anwesende Kinder, was jedoch bedeuten kann, dass mehr als 25 Verträge je Gruppe abgeschlossen werden könnten. Gleichzeitig wird die Zahl der Gruppengröße durch folgende Faktoren 1. Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr mit dem Faktor 1, 2. Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr mit dem Faktor 1,5 und 3. Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr mit dem Faktor 2,5 entsprechend verändert. Dies führt zu folgenden maximalen Gruppengrößen: Elementar und Hort: <u>25 Kinder</u> Krippe Kinder von zwei bis drei Jahren: <u>16,67 Kinder</u> Krippe bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr: <u>10 Kinder</u> Gleichzeitig wird jedoch die Grenze dessen, was bisher als Krippe (0 - 3 jährige Kinder) hier nun verschoben, sodass lediglich noch die Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr mit dem Faktor 2,5 bemessen werden, während für die zwei- bis dreijährigen Kinder ein weiterer Faktor von 1,5 eingeführt wird, der - allein angewandt - zu einer Gruppenstärke von über 10 Kindern führt.

	Im Ergebnis führt die Rechtsänderung zu der Möglichkeit, eine Krippengruppe (0-3 Jahre) mit mehr als 10 Kindern zu betreiben. Gleichzeitig können nun - abweichend zur bisherigen Regelung - auch Hortkinder in Gruppen bis zu 25 Kindern betreut werden. Dem steht entgegen, dass der Gesetzgeber die Gruppengröße mit einer Sollvorschrift an räumliche Gegebenheiten und sachlicher Ausstattung anpasst. Dies verpflichtet den Träger, diese Gegebenheiten bei der Gestaltung der Gruppengrößen zu berücksichtigen. Gleichzeitig wird dies auch die Träger der örtlichen Jugendhilfe verpflichten, bei der Erteilung einer Betriebserlaubnis diesen Punkt in seinem Prüfkatalog stärker zu berücksichtigen.
Personalausstattung: Die bisherige Regelung bezieht sich immer auf eine Gruppe und legt dementsprechend einen Fachkraftschlüssel fest, der - auf die Öffnungszeit bezogen - vorzuhalten ist. Die Rechnung lautet demnach: $\frac{\text{Tägl. Öffnungszeit} \times \text{Wochentage} \times \text{Fachkraftschlüssel}}{\text{Wochenarbeitsstunden päd. Personal}}$ Dabei wurden folgende Fachkraftschlüssel angewandt: Gruppen, die ausschließlich Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr aufnehmen, mindestens 2,0 Fachkräfte Gruppen, die ausschließlich Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufnehmen, mindestens 1,75 Fachkräfte Gruppen, die ausschließlich Kinder im Schulalter aufnehmen, mindestens 1,5 Fachkräfte Gruppen, die Kinder unterschiedlicher Altersstufen aufnehmen, mindestens 1,75 Fachkräfte.	Personalausstattung: Die Neuregelung vollzieht einen Wandel bei der Personalbemessung von der Öffnungszeit der Gruppe hin zu einer Berechnung des Personalbedarfes bezogen auf das einzelne Kind zuzüglich 15 % für entstehende Ausfallzeiten durch Urlaub, Krankheit und Fortbildung. Als Fachkraftfaktoren werden folgende Werte festgelegt: 1. bis zum vollendeten dritten Lebensjahr 0,2, 2. vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt 0,07 und 3. ab dem Schuleintritt 0,06. Dabei wird auf das Kind abgestellt und auf die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit abgestellt. Diese regelt sich in einem Mittelwert wie folgt: für ein Kind mit einer vertraglich oder satzungsgemäß vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit von 1. bis zu 25 Stunden 22,5 Stunden 2. mehr als 25 bis zu 35 Stunden 30 Stunden und 3. mehr als 35 Stunden 42,5 Stunden.

<u>Bisher:</u> Krippe (10 Kinder bei 10 Stunden Öffnungszeit) = 2,56 VzÄ <u>Bisher:</u> Elementar (20 Kinder bei 9 Stunden Öffnungszeit) = 2,02 VzÄ <u>Bisher:</u> Hort (20 Kinder bei 9 Stunden Öffnungszeit) = 1,73 VzÄ	Der Betreuungsmittelwert von 42,5 Stunden je Woche bedeutet, eine tägliche Betreuungszeit von 8,5 Stunden wochentäglich. Dieses Beispiel zeigt, dass die in Wiesbaden übliche vertragliche Betreuungszeit eines Elementarplatzes von 9 Stunden täglich hier unterschritten wird. Dies hat zur Folge, dass der Betreuungsmittelwert im Ergebnis zu einer geringeren Personalausstattung als bisher führt: Hier eine Beispielrechnung nach dem in Wiesbaden üblichen Gruppengrößen und Öffnungszeiten: <u>Neu:</u> Krippe (10 Kinder bei 10 Stunden Öffnungszeit = 2,51 VzÄ) <u>Neu:</u> Elementar (20 Kinder bei 9 Stunden Öffnungszeit = 1,75 VzÄ) <u>Neu:</u> Hort (20 Kinder bei 9 Stunden Öffnungszeit = 1,5 VzÄ)
Landeszuschüsse Kindertagesstätte: <u>U-3 Förderung:</u> tägliche vertragliche Betreuungszeit 1. von bis zu fünf Stunden 1 200 Euro, 2. von mehr als fünf Stunden und bis zu sieben Stunden 2 400 Euro 3. von mehr als sieben Stunden 3 000 Euro je Kind und Jahr. <u>Förderung im Elementarbereich:</u> Die Förderung im Elementarbereich gliedert sich bisher wie folgt:	Landeszuschüsse Kindertagesstätten: <u>U-3 Förderung:</u> bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von 1. bis zu 25 Stunden 2 070 Euro, 2. mehr als 25 bis zu 35 Stunden 3 100 Euro, 3. mehr als 35 Stunden 4 130 Euro, je Kind und Jahr. Dies bedeutet eine erkennbare Steigerung der Förderung im U-3 Bereich. Gleichzeitig fällt die Steigerung umso größer aus, je kürzer die Betreuungszeiten sind. <u>Förderung im Elementarbereich:</u> vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt

für jeden aufsichtlich genehmigten Platz in einem Kindergarten oder einer alterübergreifenden Einrichtung:

1. bei einem kommunalen Träger: 80 € pro Jahr
2. bei einem nichtkommunalen Träger 160 € pro Jahr

Nach § 6 Abs. 2 der bisherigen FörderVO gibt es folgende Zuschläge für verlängerte Öffnungszeiten im Elementarbereich:

Für jeweils bis zu 24 Kindern

mit vertraglicher Betreuungszeit von mind. sechs Stunden:

- a) kommunale Träger: 2.250 €
- b) nichtkommunale Träger: 5.115 €

mit vertraglicher Betreuungszeit von mind. acht Stunden:

- c) kommunale Träger: 3.375 €
- d) nichtkommunale Träger: 7.670 €

Förderung im Schulkinderbereich:

Bisher erhalten Träger nur dann eine Förderung für Horte und im Schulkinderbereich, wenn sie aus der „Offensive für Kinder“ bereits eine Förderung in 2005 erhalten haben.

Die Fördersummen betragen:

Hort: bis zu 300 € pro Platz und Jahr

a) für einen öffentlichen Träger bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von

aa) bis zu 25 Stunden 330 Euro,

bb) mehr als 25 bis zu 35 Stunden 440 Euro,

cc) mehr als 35 Stunden 580 Euro,

b) für einen freigemeinnützigen oder sonstigen geeigneten Träger bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von

aa) bis zu 25 Stunden 500 Euro,

bb) mehr als 25 bis zu 35 Stunden 660 Euro,

cc) mehr als 35 Stunden 880 Euro.

Hier wird die Förderung deutlich ausgeweitet. An der überkommenen Förderungsuntergliederung zwischen Kommunalem und nichtkommunalem Träger wird festgehalten. Dies entspricht dem in § 3 Abs. 5 HKJGB formulierten Vorrang von Trägern der Freien Jugendhilfe.

Gleichzeitig wird auch dieses Betreuungssegment in drei „Betreuungszeitkorridore“ eingeteilt und die Höhe der Förderung demnach gestaffelt.

Die hier deutlich ausfallende Erhöhung der Förderung beruht auch auf dem Urteil zum Konnexitätsprinzip, nachdem das Land die Kosten für die derzeit gültige MVO gegenüber den Kommunen zu tragen hat.

Förderung im Schulkinderbereich:

a) für einen öffentlichen Träger bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von

aa) bis zu 25 Stunden 280 Euro,

bb) mehr als 25 bis zu 35 Stunden 380 Euro,

cc) mehr als 35 Stunden 500 Euro,

Schulkinderbetreuung: bis zu 200 € pro Platz und Jahr <u>Förderung für Einrichtungen mit besonderen Sozialen Bedarfen:</u> Für Kindertageseinrichtungen mit hohem Anteil von Kindern mit Migrationshintergrund: 1. bis zu 40 aufgenommenen Kindern im Kindergartenalter bis zu 5.115 Euro, 2. bis zu 70 aufgenommenen Kindern im Kindergartenalter bis zu 7.670 Euro, 3. über 70 aufgenommenen Kindern im Kindergartenalter bis zu 10.230 Euro, jedoch nicht mehr als die tatsächlichen Personalkosten für Zusatzkräfte im Sinne von § 7 Abs. 3 Satz 3.	b) für einen freigemeinnützigen oder sonstigen geeigneten Träger bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von - aa) bis zu 25 Stunden 420 Euro, - bb) mehr als 25 bis zu 35 Stunden 570 Euro, - cc) mehr als 35 Stunden 750 Euro. Für Kinder ab Schuleintritt, die in einer Hortgruppe betreut werden, wird keine Grundpauschale gewährt. <u>Förderung für Einrichtungen mit besonderen Sozialen Bedarfen:</u> Tageseinrichtungen, in denen der Anteil der Kinder, in deren Familie vorwiegend nicht deutsch gesprochen wird oder für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 90 Abs. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ganz oder teilweise die Teilnahme- und Kostenbeiträge übernimmt, mindestens 22 Prozent beträgt erhalten eine Pauschale in Höhe von bis zu 390 Euro für jedes vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommene Kind, das mindestens eines der genannten Merkmale erfüllt. Bei diesem Fördertatbestand wird eine Veränderung der Anspruchsgrundlage vorgenommen. Gilt bislang ein Migrationshintergrund als Fördervoraussetzung, ist nun einer der genannten Kriterien zu erfüllen: 1. mindestens 22 % der aufgenommenen Kinder stammen aus Familien, in den nicht Deutsch gesprochen wird 2. mindestens bei 22 % der aufgenommenen Kinder werden die Kostenbeiträge nach § 90 III SGB VIII ganz oder teilweise übernommen. Die Erweiterung der Fördervoraussetzung hinsichtlich der in den Familien gesprochenen Sprachen sowie die Einführung des Kriteriums der Kostenübernahme, die ein Indikator für einkommensschwache Familien sind, wird den Kreis der anspruchsberechtigten Kindertagesstätten erhöhen.
---	---

	<u>Förderung der Fachberatung:</u> Öffentlichen und freigemeinnützigen Trägern von Fachberatungen, welche: 1. Tageseinrichtungen kontinuierliche über die pädagogische Arbeit nach den Prinzipien des Bildungs- und Erziehungsplans beraten und begleiten. 2. Tageseinrichtungen nach § 32 Abs. 4 (Kitas mit Anteil von mind. 22 % „Migrationshintergrund“ und ganz oder teilweiser „Beitragsübernahme“) kontinuierlich über die dort genannten Zwecke beraten, erhalten je beratener Kindertagesstätte 500 € pro Jahr. <u>Förderung zur Umsetzung des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplans:</u> Tageseinrichtungen, die den Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan zur Grundlage ihrer Arbeit machen erhalten 100 € pro Jahr, wenn 1. die pädagogische Konzeption die Arbeit nach dem BEP widerspiegelt und 2. mindestens eine in der Tageseinrichtung beschäftigte Fachkraft an Fortbildungen zum BEP teilgenommen hat oder eine entsprechend qualifizierte Fachberatung kontinuierlich zur pädagogischen Arbeit nach den Grundsätzen des BEP beraten und begleitet wird.
Landeszuschüsse Kindertagespflege: Die jährliche Zuweisung für jedes Kind unter drei Jahren beträgt: 1. von bis zu fünf Stunden 1 200 Euro, 2. von mehr als fünf Stunden und bis zu sieben Stunden 2 400 Euro 3. von mehr als sieben Stunden 3 000 Euro Für Tagesmütter, die ausschließlich Kinder über drei Jahren betreuen:	Landeszuschüsse Kindertagespflege: Die jährliche Zuweisung für jedes Kind unter drei Jahren: 1. bis zu 25 Stunden bis zu 1 200 Euro, 2. mehr als 25 bis zu 35 Stunden bis zu 2 400 Euro, 3. mehr als 35 Stunden bis zu 3 000 Euro, Die Förderung im U-3 Bereich bleibt damit unverändert. vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von

70 € monatlich (840 € jährlich)	189 a) bis zu 25 Stunden bis zu 160 Euro, b) mehr als 25 bis zu 35 Stunden bis zu 190 Euro, c) mehr als 35 Stunden bis zu 220 Euro, 3. ab Schuleintritt bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von a) bis zu 25 Stunden bis zu 140 Euro, b) mehr als 25 bis zu 35 Stunden bis zu 160 Euro, c) mehr als 35 Stunden bis zu 190 Euro. Die Aufgliederung der Förderung folgt der durchgängigen Systematik und wird nach drei Betreuungszeitsegmenten aufgegliedert. Dennoch bleibt eine Reduzierung der Förderung im Bereich Tagespflege für über Dreijährige.
--	---